

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2025

Nr. 2025/2055

Teilrevision der Fischereiverordnung (FiVO)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Mit Beschluss Nummer RG 0101/2025 vom 2. Juli 2025 hat der Kantonsrat die Teilrevision des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) beschlossen. Die Teilrevision des FiG zieht eine Teilrevision der Fischereiverordnung vom 25. August 2008 (FiVO; BGS 625.12) nach sich. Gemäss den Anpassungen des Gesetzes werden künftig Fischer und Fischerinnen verpflichtet, Hegearbeiten zu leisten oder eine entsprechende Ersatzabgabe zu entrichten. Weiter wird eine Höchstpachtzinsgrenze festgelegt und die Möglichkeit geschaffen, zum Schutz von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren temporäre Fischerei- und Betretungsverbote zu erlassen. Diese Änderungen bedürfen Präzisierungen in der FiVO. Zudem wird die Teilrevision der FiVO genutzt, um weitere Bestimmungen anzupassen. So sollen künftig grundsätzlich alle Fischer und Fischerinnen einen Sachkundenachweis Fischerei (SANA) vorweisen müssen. Weiter sind die Schonbestimmungen den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen, was zu einer teilweisen Präzisierung der Ausführungsbestimmungen in der FiVO führt. Hintergrund dafür ist der Schutz gewisser Fischarten, wie Forellen oder Äschen, deren Bestand heute gefährdet ist oder die teilweise in einzelnen Gewässerabschnitten ausgestorben sind. Um die gefährdeten Fischbestände zu stabilisieren, sind Anpassungen bezüglich Fangmasse, Tages- bzw. Jahresfangzahlen sowie bezüglich Angelköder notwendig.

Im Übrigen soll die Teilrevision genutzt werden, um Präzisierungen sowie Vereinfachungen vorzunehmen, wie beispielsweise die Einteilung der Patentgewässer ohne Unterteilung in Edelfisch- oder gemischten Fischbestand.

2. Auswirkungen

2.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die personellen und finanziellen Auswirkungen durch die Einführung der Hegeersatzabgabe wurden im Rahmen der Teilrevision des FiG bereits ausgeführt. Alle übrigen Anpassungen der FiVO führen zu keinen direkten finanziellen oder personellen Konsequenzen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Sachkundenachweis

Um in Gewässern des Kantons Solothurn zu fischen, müssen Fischer und Fischerinnen grundsätzlich einen Sachkundenachweis (SANA) vorweisen. Mit der Anpassung von Absatz 3 gilt dies neu auch dann, wenn sie lediglich ein Tages- oder Wochenpatent beziehen. Damit soll eine Gleichstellung unter den Fischern und Fischerinnen geschaffen und gewährleistet werden, dass alle

über das notwendige Wissen zum tierschutzgerechten Umgang mit Fischen verfügen. Gemäss Bundesrecht sind Ausnahmen vom Nachweis eines SANA zulässig (Art. 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 [VBGF; SR 923.01] i.V.m. Art. 97 Abs. 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TschV; SR 455.1]). So bleiben Mitangelnde gemäss § 5 Absatz 3 FiG und Gäste gemäss § 4 Absatz 7 FiVO weiterhin von dieser Verpflichtung ausgenommen. Die Pflicht zur Einhaltung der tierschutzgerechten Ausübung der Fischerei obliegt dabei den jeweiligen Aufsichtspersonen, welche über einen SANA verfügen müssen.

Da das Angeln in Fischzuchtbetrieben ebenfalls unter Aufsicht bzw. in der Verantwortung des Fischzuchtbetreibers oder der -betreiberin erfolgt, wird in Absatz 3 neu eine zusätzliche Ausnahmeregelung eingeführt, wonach Fischer und Fischerinnen für das Fischen in Fischzuchtbetrieben keinen SANA benötigen. Die Fischzuchtbetreiber bzw. -betreiberinnen sind aber verpflichtet, den Fischern und Fischerinnen entweder eine schriftliche Information über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei abzugeben oder diese beim Angeln zu beaufsichtigen.

§ 2 Anerkennung Sachkundenachweis

Bei § 2 Buchstaben a und b werden neu die anerkannten Sachkundenachweise konkret benannt, was lediglich eine Präzisierung ohne inhaltliche Anpassung darstellt.

§ 3 Patentgewässer

Bislang wurden Patentgewässer unterschieden in Gewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand und Gewässer mit gemischem Fischbestand. Diese Klassierung fällt neu weg, da die bisherige Unterscheidung regelmässig zu Missverständnissen bei Fischern und Fischerinnen geführt hat. Die Patentstrecken der einzelnen Gewässer werden klar bezeichnet, was zu einer erheblichen Vereinfachung führt. Die in dieser Bestimmung bisher aufgeführten Gewässer bzw. Gewässerstrecken werden zudem teilweise neu benannt. Alle Gewässer bzw. Gewässerstrecken werden in Absatz 1 Buchstaben a bis m aufgeführt, ohne dass dies eine inhaltliche Änderung zur Folge hat. Aufgrund des Wegfalls der Unterteilung in Gewässer mit Edelfischbestand oder mit gemischem Fischbestand ist Absatz 2 aufzuheben.

Weiter werden die bislang in Absatz 3 aufgeführten Stauseen nicht mehr genannt. Stauseen wurden bislang ausgeschieden, um mit der Hegene (Angelgerät) mit fünf Ködern zu angeln. Für das Fischen in Stauseen sollen keine speziellen Regeln mehr gelten, was folglich auch zu Anpassungen von § 15 führt (vgl. diesbezüglich nachfolgende Ausführungen zu § 15 FiVO).

§ 5 Ausserkantonaler Zuschlag

Die Gebühren für die unterschiedlichen Fischereibewilligungen sind in § 126 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) geregelt. Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung kann für Personen ohne Niederlassung im Kanton Solothurn ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100 Prozent erhoben werden. § 5 Absatz 1 regelt konkret, wer von diesem Zuschlag befreit ist. Weiterhin zahlt den Grundtarif, wer eine der in § 5 Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt (alternativ). Dies sind: wer Niederlassung im Kanton Solothurn hat (Bst. a) oder wer Mitglied in einem solothurnischen Fischereiverein ist (Bst. b). Neu fallen auch Pächter und Pächterinnen von solothurnischen Pachtgewässern darunter (Bst. c). Dies gilt ebenso für ihre Mitpächter und Mitpächterinnen. Da Pächter und Pächterinnen bereits Pachtgebühren bezahlen und in der Regel auch ein solothurnisches Fischereipatent beziehen, ist die Gleichbehandlung aller Pächter und Pächterinnen bezüglich des Grundtarifs gerechtfertigt.

Die Regelung nach Buchstabe d führt dazu, dass nicht mehr jede Person mit einem gültigen ausserkantonalen Jahresfischereipatent das solothurnische Jahrespatent gemäss Grundtarif erhält, sondern lediglich Personen, die in einem Kanton Niederlassung haben, welcher ein solches Ge- genrecht gewährt, wie beispielsweise der Kanton Bern. Dieser führt in § 39 seines Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 (FiG; BSG 923.11) eine Gegenrechtsklausel.

Die revidierten Regelungen betreffend Zuschlag zum Grundtarif in § 5 Absatz 1 führen zu einer notwendigen Anpassung von Absatz 2. Der Teilsatz «ohne gültige Jahresfischfangbewilligung» ist zu streichen.

§ 5^{bis} Anerkennung von Hegearbeiten

Absatz 1 konkretisiert die in § 6^{bis} Absatz 2 FiG genannten Hegearbeiten, die direkt oder indirekt die Fischerei oder den aquatischen Lebensraum fördern. Die Aufzählung in Absatz 1 Buchstaben a bis c ist nicht abschliessend. Damit besteht Spielraum, weitere Arbeiten als Hegearbeiten anzuerkennen, ohne die entsprechenden Bestimmungen der FiVO erneut anzupassen. Weiter hat die Fachstelle gemäss Absatz 1 das Recht, Weisungen bezüglich Art, Quantität und Qualität der Hegearbeiten zu erlassen. Mit dieser Befugnis wird gewährleistet, dass ein gewisser Standard und eine Grundqualität der Hegearbeiten erreicht wird, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern.

Absatz 2 regelt, wann ein Fischereiverein im Sinne von § 6^{bis} Absatz 3 FiG als vom Regierungsrat anerkannt gilt. Die Anerkennung des Fischereivereins führt zur Befreiung von der Hegeersatzabgabe für alle Mitglieder dieses Fischereivereins.

Einerseits fallen Fischereivereine, die Mitglied beim Solothurnisch Kantonalen Fischereiverband (SoKfV) sind, darunter, sofern sie von diesem für geleistete Hegearbeiten finanziell abgegolten werden (Bst. a). Damit verfügt die Fachstelle über eine einfache Möglichkeit zu prüfen, ob Mitglieder eines Fischereivereins von der Hegeersatzabgabe befreit sind. Über die allgemeine Weisungsbefugnis nach Absatz 1 kann die Fachstelle, wenn notwendig, auf die Qualität und Quantität der Hegearbeiten Einfluss nehmen. Darüber hinaus besteht mit dem SoKfV eine Leistungsvereinbarung beispielsweise zur Umsetzung der Jungfischerausbildung und der freiwilligen Fischereiaufsicht. Diese Arbeiten werden von den an den SoKfV angeschlossenen Vereinen ausgeführt und gelten als anerkannte Hegearbeiten im Sinne der solothurnischen Fischereigesetzgebung.

Andererseits gelten Fischereivereine, die nicht Mitglied beim SoKfV sind, ebenfalls als vom Regierungsrat anerkannt, wenn diese von der Fachstelle vorgegebene Hegearbeiten tatsächlich leisten (Bst. b). Der Fischereiverein reicht dazu bis Ende März des laufenden Jahres einen Antrag bei der Fachstelle ein, in dem die geplanten Hegearbeiten für das Jahr aufgeführt sind. Die Fachstelle prüft den Antrag, ergänzt ihn gegebenenfalls um die minimal notwendigen Hegearbeiten und erteilt danach die Genehmigung. Diese Genehmigung bestätigt, dass die Umsetzung der Hegearbeiten – sofern sie tatsächlich gemäss den Vorgaben durchgeführt werden – zur Befreiung von der Hegeersatzabgabe im Folgejahr führt (vgl. Abs. 4).

Gemäss § 6^{bis} Absatz 1 i.V.m. § 6^{ter} Absatz 1 FiG können auch Personen ohne Vereinszugehörigkeit von der Hegeersatzabgabe befreit werden, was in Absatz 3 dieser Bestimmung konkretisiert wird. Das Vorgehen zur Einreichung geplanter Hegearbeiten entspricht dem Vorgehen für Fischereivereine, die nicht dem SoKfV angehören.

Absatz 4 regelt, dass dem Departement entsprechende Leistungsnachweise bis Ende Oktober des laufenden Jahres durch die in Absatz 2 und 3 genannten Personenkreise zu übergeben sind. Die eingereichten Leistungsnachweise werden vom Departement auf die Einhaltung der rechtlichen bzw. behördlichen Vorgaben kontrolliert und – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind –

als ausreichend anerkannt. Bei einer Nichtanerkennung der Hegearbeiten kann eine rechtsmitelfähige Verfügung verlangt werden.

§ 5^{ter} Hegearbeiten an Pachtgewässern

§ 5^{ter} regelt Besonderheiten für Pächter und Pächterinnen im Zusammenhang mit der Festlegung eines Höchstpachtzinses bei Pachtgewässern gemäss § 8 FiG, wenn diese Hegearbeiten leisten. Gemäss Absatz 1 kann die Fachstelle für die gesamte Pachtdauer die Art, Quantität und Qualität der Hegearbeiten sowie den zeitlichen Rahmen festlegen. Die Weisungsbefugnis der Fachstelle führt im Ergebnis dazu, dass auch bei gepachteten Gewässern eine ausreichende und sinnvolle Hege durch die Pächterschaft vorgenommen wird.

Absatz 2 regelt die Eingabefrist für den Leistungsnachweis. Dieser muss nicht jährlich, sondern sechs Monate vor der nächsten öffentlichen Versteigerung des Pachtgewässers eingereicht werden. Stellt das Departement fest, dass Pächter oder Pächterinnen ausreichende Hegearbeiten unter Einhaltung allfälliger behördlicher Vorgaben geleistet haben, wird für die öffentliche Versteigerung des betreffenden Pachtgewässers ein Höchstpachtzins und damit ein Bietervorteil für den bisherigen Pächter oder die bisherige Pächterin nach § 8 Absatz 2^{bis} FiG festgelegt. Im Falle der Nichtanerkennung von Hegearbeiten kann ebenfalls eine rechtsmitelfähige Verfügung verlangt werden.

§ 5^{quater} Datenaustausch mit Fischereivereinen

Die vom Regierungsrat gemäss § 5^{bis} Absatz 2 Buchstaben a und b anerkannten Fischereivereine sind verpflichtet, Ein- und Austritte ihrer Mitglieder für die Verifizierung der Vereinsmitgliedschaft der Fachstelle mindestens einmal jährlich zu melden (Abs. 1). Damit wird gewährleistet, dass neue Vereinsmitglieder beim Bezug eines Jahrespatents keine Hegeersatzabgabe bezahlen müssen oder aus einem Verein ausgetretene Mitglieder nicht fälschlicherweise von der Hegeersatzabgabe befreit werden.

Mit Absatz 2 wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass der Kanton ein elektronisches Melde- system zur Meldung der Ein- und Austritte durch die Vereine einführen kann.

§ 5^{quinquies} Hegeersatzabgabe

In § 6^{ter} Absatz 1 FiG wurde für die Hegeersatzabgabe ein finanzieller Rahmen von 20 bis 100 Franken festgelegt. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur FiG wurde von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert, die Hegeersatzabgabe nicht zu tief festzulegen, einerseits wegen des administrativen Aufwands der Behörde, andererseits um eine Lenkungswirkung hin zur Hege zu erzielen. Andere Vernehmlassungsteilnehmende forderten hingegen, dass die Hegeersatzabgabe für Fischer und Fischerinnen mit geringen finanziellen Mitteln bezahlbar bleiben müsse. In Abwägung aller Interessen wird die Hegeersatzabgabe auf 48 Franken festgesetzt und liegt damit in etwa in der Mitte der beiden gegensätzlichen Vernehmlassungsvoten, welche 40 bzw. 60 Franken gefordert haben. Umgerechnet macht die Ersatzabgabe einen monatlichen Beitrag von 4 Franken aus. Die Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden, dass die Fischerei jedermann zugänglich bleiben muss und gleichzeitig eine gewisse Lenkungswirkung erzielt wird, werden damit angemessen berücksichtigt.

Die Hegeersatzabgabe ist beim Kauf des Jahrespatents zu entrichten und somit gültig für ein Kalenderjahr (Abs. 2).

Absatz 3 regelt in Ausführung von § 6^{bis} FiG, wer von der Bezahlung der Hegeersatzabgabe befreit ist. Dies sind einerseits Personen, die Hegearbeiten leisten, wie Mitglieder der vom Regierungsrat anerkannten Fischereivereine (vgl. § 5^{bis} Abs. 2) sowie Personen ohne Vereinszugehörigkeit, die nachweislich Hegearbeiten leisten, welche von der Fachstelle vorgängig genehmigt wurden (vgl. § 5^{bis} Abs. 3). Andererseits werden von der Hegeersatzabgabe auch Personen befreit, die ein gebührenfreies Jahrespatent erhalten, wie z. B. Fischereiaufseher und -aufseherinnen (vgl. § 4 Abs. 4). Da diese Personen das Jahrespatent nicht erwerben, sondern gratis erhalten, fallen sie nicht unter die Voraussetzung von § 6^{bis} Absatz 1 FiG.

§ 9 Nachweis Fischereiberechtigung

Neu ist gemäss Absatz 1 auch der SANA nebst den bisher genannten Dokumenten (Personalausweis und Fischfangstatistik) mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen. Dies führt zu einer Vereinfachung der Kontrolle, da alle Dokumente mitzuführen sind, die zeigen, dass die kontrollierte Person zur Fischerei berechtigt ist. Die Dokumente können auch in digitaler Form mitgeführt werden, sofern diese von der jeweiligen Ausgabestelle erstellt wurden.

§ 10 Schutz- und Schongebiete (Fischereiverbote)

Die Anpassungen in § 3 betreffend die Patentgewässer wirken sich auf § 10 betreffend Schutz- und Schongebiete aus. Neu sind die Patentgewässer, bei denen ein saisonales Fischereiverbot gilt, namentlich genannt. Dies führt zur besseren Verständlichkeit und die Bestimmungen zu den Schutz- und Schongebieten müssen nicht mehr zusammen mit § 3 gelesen werden. In Buchstabe a werden neu die Gewässerabschnitte ohne inhaltliche Anpassung präziser benannt.

Bei den Buchstaben b und c werden lediglich die Gewässerabschnitte in der Dünnern bzw. Lüssel präzisiert. Neu werden weitere Schongebiete in der Dünnern (Bst. b^{bis}), in der Lüssel (Bst. c^{bis}) sowie in der Emme (Bst. e) ausgeschieden.

§ 11 Geschützte Arten

§ 11 regelt, welche Fischarten bzw. Rundmäuler oder Krebse geschützt sind. Im Verweis auf das übergeordnete Bundesrecht hat in der bisherigen Bestimmung in Buchstabe a der wichtige Hinweis auf die Schonzeiten und Fangmindestmasse gefehlt; dies wird nun ergänzt. Zudem werden für eine anwenderfreundliche Leseart die bisher bereits geschützten Fischarten und Rundmäuler in nicht abschliessender Form aufgezählt.

§ 12 Fangmasse und Schonzeiten

Bei § 12 wird der Titel angepasst, da es um Fangmasse und nicht nur um Fangmindestmasse geht.

Absatz 3 (Tabelle) wird aufgehoben und inhaltlich - mit folgenden Anpassungen - in Absatz 3^{bis} (Tabelle) überführt: Einerseits werden die Gewässer bzw. Gewässerabschnitte präziser benannt. Andererseits werden bei gewissen Fischarten neue Schonbestimmungen eingeführt. So wird die Äsche ganzjährig geschont, da deren Bestand stark rückläufig ist. Bei der Bachforelle ist der Rückgang zwar nicht so stark, dennoch ist auch ihr Bestand gefährdet. Deshalb dürfen Bachforellen weiter befischt werden, jedoch mit verschärften Schonbestimmungen. Dazu werden für die Bachforellen verschiedene Fangmasse eingesetzt.

§ 13 Fangzahlbeschränkung

Gewisse Fischarten müssen heute stärker geschont werden, weil ihr Bestand nachweislich zurückgegangen ist. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sind Anpassungen bei den Fangzahlen in Absatz 1 zwingend erforderlich. Für Bachforellen und Saiblinge wird daher die Tagesfangzahl von sechs bzw. von drei auf zwei Stück reduziert (Bst. a). Fangzahlbeschränkungen zur Äsche entfallen gänzlich, da diese Fischart im gesamten Kanton geschont werden soll (vgl. neu § 12 Abs. 3^{bis}). Daher wird Absatz 1 Buchstabe b aufgehoben. Die Fangzahl für Felchen wird von 25 auf 20 pro Tag reduziert (Bst. d). Beim Flussbarsch (Egli) wird hingegen die Tagesfangzahlbeschränkung aufgehoben. Sie hat keinen Einfluss auf dessen Bestand (Aufhebung von Bst. e).

Die Fangzahlbeschränkung wird in § 13 neu einheitlich für alle Patent- und Pachtgewässer geregelt und nicht mehr in die verschiedenen Gewässerabschnitte unterteilt. Entsprechend wird Absatz 2 aufgehoben.

Nach Absatz 3 ist nach dem Erreichen der Tagesfangzahlbeschränkung von zwei Bachforellen das Weiterangeln auf andere Fischarten nur in der Aare erlaubt.

Absatz 4 hat bisher eine Jahresfangzahlbeschränkung von 20 Äschen in Patentgewässern vorgesehen. Da die Äsche ganzjährig geschont werden muss, ist diese Bestimmung für die Äschen obsolet. Hingegen soll die Jahresfangzahlbeschränkung neu für Bachforellen gelten. Diese Einschränkung ist notwendig, um eine bessere Verteilung der Bachforellfänge sowie eine zusätzliche Schonung für diese Fischart zu erreichen.

§ 15 Verwendung von Angelgeräten

Die Anpassung von Absatz 2 erfolgt im Sinne einer Vereinfachung für das Fischen in Gewässern, deren Grenze zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Bern verläuft. So soll neu in sämtlichen genannten Strecken die Hegene (Angelgerät) mit höchstens fünf Ködern zugelassen werden. Damit entfällt der bisher bestehende interkantonale Unterschied.

§ 16 Verbotene Fangmethoden und -geräte

Durch die Aufhebung von Absatz 2 gilt in sämtlichen Gewässern des Kantons Solothurn ein Widerhakenverbot. Die bisherige Ausnahmeregelung für den Burgäsch- und Inkwilersee ist aufgehoben und muss folglich auch nicht mehr als Vorbehalt bei Absatz 1 Buchstabe f genannt werden. Weiter soll mit der Einführung von Absatz 1 Buchstabe g in den Gewässern – mit Ausnahme der Aare – nur noch mit Einzelhaken gefischt werden. Dies dient u. a. auch der Schonung der Bachforellen.

§ 18 Köderfische

Bislang durften als Köderfische einheimische nicht geschützte Fische verwendet werden mit Ausnahme der Regenbogenforelle. Neu soll mit der Anpassung von Absatz 3 eine Präzisierung erfolgen: Als Köderfische sollen nur noch Fische oder Teile davon verwendet werden dürfen, die im Gewässer gefangen wurden, in welchem diese zum Fischen verwendet werden. Diese Einschränkung soll das Verbreiten von invasiven Fischarten sowie von Fischkrankheiten verhindern. Weiterhin dürfen als Köderfische nur Fische verwendet werden, die nicht geschützt sind. Hingegen werden neu auch Salzwasserfische als Köderfische zugelassen. Diese Fischarten können im Süßwasser nicht überleben, weshalb von ihnen keine Gefahr für die heimische Gewässerfauna ausgeht. Die Regelung, wonach nur tote Fische als Köderfische verwendet werden dürfen, bleibt bestehen (vgl. Absatz 2). Eine Ausnahmebewilligung, wie sie gemäss Artikel 5b Absatz 3 VBGF für das Fischen mit lebenden Köderfischen möglich wäre, wird für den Kanton Solothurn nicht erteilt.

4. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6439)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Landwirtschaft
Finanzdepartement
Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung
Polizei Kanton Solothurn, Rechtsdienst
Finanzkontrolle
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (4; der, rol, Rechtsdienst: Einspruchsverfahren; Legistik und Justiz)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Veto Nr. 548 Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Februar 2026

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei